

XV.

Edict

das erlaubte Brantwein-Brennen und Eintheilung der Brantweins-Blasen betreffend

von 1741.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischof zu Edlin, des Heil. Romischen Reichs durch Italien Erz-Camler und Churfürst, &c. &c.

Fügen hiemit zu wissen, und ist vorhin bekannt, wasgestalt zwar mittelst des unterm 17. Decemb. nächst-vorigen 1740ten Zahes erlassenen gnädigsten Edicti alles Brennen einheimischen Korns, wegen darab damals befürchteter und durch das Brandwein-brennen noch mehr steigender Theurung der sieben Kornfrüchten unter hoher nahmhafter Straf, mit gebührender Umständlicher Anweisung (wie in Betretungssällen von Seiten Unserer Beamten zu verfahren seye) verbotten, und dagegen auf sichere Ziel und Maaf die Einführung fremden Korn-Brandweins in Gnaden verstatet worden. Indem aber nachher sich solche Umstände geäußert haben, daß wegen allenthalben gemachten Korn-Vorraths, und deßhalb sehr gefallenen Korn-preises eine weitere Theurung nicht zu befahren, derohalben Unseren

seren

XV. Edict das erlaubte Brantwein-Brennen &c. 63

seren Unterthanen mehrers gerathen und ersprießlicher seye, die vorräthige Kornfrüchten nach der hiernächst folgenden Vergünstigung selbsten zu brennen, als durch Einkauf oder Erbörgerung des fremden, ohnedem, wie von Zeit einiger Monaten die Erfahrung gegeben, verfälscht- und höchst schädlichen auch zu einen exorbiten Preis gestiegenen Brandweins die ansehentliche und baare Geld-Summen außer Landes zu verbringen, als haben Wir solches mit Aushebung des vorberührten Edicti prohibitorii vom 17. Decembris 1740. jedermannlichem hiemit Fund zu thun, in dessen Gefolg das Brennen einheimischen Korn hinzieder zu verstatten, hingegen die Einführung fremden Brandweins bey ohnabittlicher Straf der wirklichen Confiscation von neuem zu inhibiren, mit der ausdrücklichen Verordnung jedoch gnädigst nicht umhin sezen wollen, daß denen zweyen Hauptstädten Paderborn und Warburg, acht, denen zwey anderen Haupt- und folgenden vornehmern Städten, als Brakel, Borgentreich, Beverungen, Salzkotten, Steinheim, imgleichen dem Amt Detmold, sechs, denen übrigen Städten aber, sodann dem Amt Bokel und der Herrschaft Büren, drey, folgends denen Dorfschaften und Gemeinheiten eine Brantweins-Blase an der Zahl und mehrere nicht (gleichwohl derjenigen Dorfschaften, in welchen nebst Uns ein so anderer adeliche Landsaß die Jurisdicition mit hergebracht hat, ausschließlich, massen in selbigen zwey Brandweins-Blasen vergünstigter werden) zu halten, verstatet, mithin denen Beamten und Gerichtshabern

ten

ren in thren Districten, sodann Bürgermeisteren und Rath in den Städten (welche die privative Jurisdiction, oder die Brandweins-blasen für sich einzuhellen, hergebracht haben) freigelassen werden solle, welchen Eingesessenen dieselbe sochane Brandweins-blasen gegen darab Uns gebührende und sonstig hergebrachte Recognitiones-Geldere am nüchtesten zu admodiiren und zu überlassen seyen.

Im übrigen hat es aber bey denen vorherigen Landesherrlichen Edictis und besondres wegen Niederschung trinkender Gästen (dass auf Betretungs-Fall für einen jeglichen niedergesessenen Gast 1. Goldgulden Straf von dem Wirth exequirt werden solle, sodann wegen des auf Credit borgenden Brandweins, bey deme, so dieserthalb jüngsthim verordnet worden, nemlich dass dergleichen Borgen bey Gerichtierer nicht eingelaget, noch darauf geurtheilet werden könne, auch was sonstens spho. 2do. vorgedachter Verordnung vom 17. Decemb. 1740. enthalten ist) sein ledigliches Bewinden; Und wird imgleichen Unserem Beamten, auch Gerichtshaberem, fortmehr Bürgermeisteren und Rath in denen Städten wohlernstlich eingebunden, auf die Befolgung dieses modifizirten Landesherrlichen Mandati genaue Obsicht zu tragen, und fals einer auf Einführung oder Debitirung fremden Brandweins betreten werden sollte, wider denselben mit vorbedeuterter Confiscations-Straf ohnver-

füglich zu versahen, und des Endes sowohl sofort nach Publication dieses als auch alle Monat oder sonst nöthiger Zeit nach genaue Haussuchung und Conscription des Vorraths vorgehen zu lassen; Urkundlich begedruckten Hochfürstl. geheimen Canley-Insiegels. Signatum Paderborn den 17. Februarii 1741.

Won wegen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln w.
Unsers gnädigsten Fürsten und Herren.

(L.S.) Johan Werner von Imbsen.

B. P. Brandis.